

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten

(Stand: 01.01.2025)

I. Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen erfolgen allein der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
2. Andere Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In gleicher Weise bedürfen alle und gegenüber im Rahmen der Abwicklung der Verkaufsverträge oder nach Maßgabe dieser Bedingungen abzugebenden Erklärungen der Schriftform. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder anderer vereinbarter Formvorschriften ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung möglich. Auch eine davon abweichende tatsächliche Übung führt nicht zur Aufhebung der Formvorschriften.
3. Diese Geschäftsbedingungen für Lohnbearbeitungen gelten auch für künftige Verträge, auch wenn im Einzelnen nicht darauf hingewiesen wurde.
4. Die im Folgenden verwendeten Pronomen „wir“, „uns“ und die deklinierten Formen wie „unser“ sowie Adverbien wie „unsererseits“ beziehen sich auf die PolyVision GmbH

II. Angebot, Auftrag, Schutzrechte

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge, Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
2. Wir bearbeiten die uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Güter im Lohn. Der Besteller hat vorab eigenständig zu prüfen, ob die bearbeiteten Produkte seinen Anforderungen und seinem Bedarf entsprechen. Verarbeitungsmuster für diese Prüfungen erstellen wir gegen getrennte Beauftragung.
3. Soweit wir im Angebotsprozess Musterlieferungen des zu behandelnden Materials erhalten und Musterverarbeitungen durchgeführt haben, stellt diese Musterlieferung die Referenz dar für die vom Auftraggeber zugesicherten Eigenschaften des Anliefermaterials. Bei Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Verunreinigung, Anteil an Fremdstoffen oder signifikanter Abweichung der verfahrenstechnischen Werkstoffeigenschaften behalten wir uns eine Anpassung der Rechnungsstellung oder eine Ablehnung des Materials vor.
4. Der Kunde hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung auf unsere Aufforderung hin in jenen Fällen schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Wünsche betreffend bestimmte Qualitäts- und sonstige Eigenschaften insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte, verletzt werden.

III. Preise

1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung gelten die in unseren Preislisten und Angeboten genannten Preise sowie die dort zusätzlich aufgeführten Bedingungen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, Preise entsprechend den eingetretenen Kostenveränderungen (z.B. energie-, Lohn-, Lohnneben- und Entsorgungskosten, Materialeinstandpreise) anzupassen.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, sofort fällig und zahlbar.

2. Bei beiderseitigem Handelsgeschäft sind wir berechtigt, ab dem Tage der Fälligkeit Fälligkeitszinsen nach Maßgabe der §§ 353, 352 II HGB zu erheben.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab diesem Termin Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB beziehungsweise des § 352 HGB zu berechnen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jede Mahnung Kostenersatz in Höhe von 5,00 € zu erheben. Die Geltendmachung höherer Mahnkosten und weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Hat der Käufer eine Zahlung nicht termingerecht geleistet oder seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu achten sind, so werden alle unsere Forderungen gegenüber dem Käufer unabhängig von den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten und ohne dass es einer besonderen Ankündigung bedürfte, sofort fällig. Darüber hinaus können wir in diesem Fall von allen noch laufenden Verträgen mit dem Käufer nach unserer freien Wahl und insbesondere ohne besondere Fristsetzung ganz oder teilweise zurücktreten. Wir sind ferner berechtigt, auch ohne unseren Rücktritt vom Vertrag Herausgabe der bereits gelieferten Ware zu Verlangen und Schadensersatz zu beanspruchen.
5. Befindet sich der Käufer mit der Annahme der Ware oder auch einer Teillieferung oder der Zahlung im Verzug, so sind wir berechtigt, die Ausführung des Vertrages unbeschadet seiner Rechtsgültigkeit bis zur Beseitigung dieser Umstände zu verweigern, es sei denn, dass die Zahlung in anderer uns genehmer Weise sichergestellt worden ist.
6. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Hinblick auf von uns zu vertretende und von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Mängel unserer Lieferung geltend gemacht. In diesem Falle ist die Geltendmachung der Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zulässig, wenn wir den Teil des Entgeltes erhalten haben, der dem Wert unserer Leistung nach Abzug des mangelhaften Teiles entspricht.

V. Anlieferung, Materialangaben, Kennzeichnung

1. Die Anlieferung des zu bearbeitenden Materials darf erst nach unserer ausdrücklichen Bestätigung, an dem von uns benannten Lieferortort, zum vereinbarten Termin erfolgen.
2. Die Anlieferung hat für uns frachtfrei zu erfolgen.
3. Dem Material sind Lieferpapiere beizufügen, diese beinhalten mindestens folgenden Angaben: Bezeichnung des Materials, Abmessung, Größe, Form, Nettogewicht, Werkstoffqualität, gewünschte Bearbeitung, gewünschte Prüfverfahren und weitere für den Erfolg notwendige Angaben. Fehlen die erforderlichen Angaben oder sind diese unvollständig und falsch, führen wir die Lohnbearbeitung nach bestem Ermessen und in dem von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang durch.
4. Das Material ist vom Kunden als sein Eigentum zu kennzeichnen.
5. Die überlassene Ware wird durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

VI. Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „abWerk“ vereinbart. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und ähnlichen Transportklauseln. Wird bearbeitete Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurückgeliefert, trägt der Besteller jede Gefahr.

2. Nach Fertigmeldung der Auftragsbearbeitung lagern wir das bearbeitete Material fachgerecht bis zum vereinbarten Termin der Abholung, längstens aber für 10 Arbeitstage ein. Spätestens wenn der Auftraggeber in Verzug der Annahme kommt, geht die Gefahr an ihn über. Für jeden weiteren Tag des Gläubigerverzuges berechnen wir als Mehraufwendungsersatz Lagerkosten von 3,00 EUR/m² Lagerfläche.
3. Der Besteller kann die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Mängelgewährleistung

1. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung unserer Ware sind unverzüglich spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware vom Käufer uns gegenüber schriftlich zu erheben. Spätere Reklamationen sind bedeutungslos und können von uns nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich nachweisbar um verdeckte Mängel. Solche verdeckten Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen.
2. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht einwandfreies Material beigelegt hatte oder die behandelten Materialien nicht entsprechend ihren Qualitätsbedingungen vom Kunden eingesetzt werden.
3. Der Kunde hat auf unsere Aufforderung hin, unverzüglich Proben oder das beanstandete Material an uns zurückzusenden.
4. Die Rücksendung von beanstandeter Ware hat ausnahmslos erst nach unserer vom Käufer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung, und zwar franko zu erfolgen.
5. Jede Mängelrüge ist durch Übermittlung von einer ausreichenden Anzahl an Belegstücken nachzuweisen. Wir sind zur Vornahme von Zerstörungsprüfungen berechtigt. Bei nicht von uns genehmigter Nacharbeit beanstandeter Lohnarbeitsgegenstände erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung.
6. Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir auch eine zweite uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Dasselbe Rücktrittsrecht besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware auf alle Fälle zunächst in Empfang zu nehmen und unsere schriftliche Bereitschaftserklärung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung abzuwarten.
8. Die Gutschrift der von uns zurückgenommenen Ware erfolgt vorbehaltlich einer vorherigen anderweitigen Vereinbarung grundsätzlich zum jeweiligen Tagespreis.
9. Erweisen sich die vorgebrachten Beanstandungen als unbegründet, sind wir berechtigt, für die Bearbeitung des Reklamationsvorgangs eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 % des Nettowarenwertes, mindestens 50,00 € je Reklamationsvorgang zu erheben.
10. Nicht sach- oder fachgemäße Verarbeitung, Lagerung oder Verwendung unserer Ware durch den Käufer entbindet uns von jeglicher Haftung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

IX. Haftungsausschluss

1. Wir haften nicht dafür, dass die von uns angebotenen und vertriebenen Waren Gesetzen, Bestimmungen oder Richtlinien entsprechen, die von den im Bereich der Europäischen Union geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Richtlinien abweichen oder über diese hinausgehen, sofern

wir vom Käufer nicht vorher über die abweichenden oder hinausgehenden Regelungen unterrichtet wurden und diese ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben.

2. Wir haften ferner nicht dafür, dass die von uns angebotenen und vertriebenen Waren außerhalb der Europäischen Union frei und ohne zusätzliche Genehmigung vertrieben oder genutzt werden dürfen, sofern wir dies dem Käufer nicht vorher ausdrücklich schriftlich zugesichert haben.
3. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden. Die Haftung ist hierbei begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00 €.
4. Wir haften nicht auf Ersatz für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrund die Haftung hergeleitet wird (Verzug, Unmöglichkeit, Schlechtleistung, unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss).
5. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
7. Soweit die Haftung nach vorstehenden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

X. Pfandrecht / Sicherungseigentum

1. An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestätigt uns der Auftraggeber an den zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Materialien ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Lieferungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden oder einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Besteller die behandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Wert der Lohnarbeiten zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an dem zum Zweck der Bearbeitung an uns übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, welchem er die zum Zwecke der Bearbeitung an uns übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hat, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
2. Der Besteller darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der an uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

3. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes der Lohnarbeit zum Wert der neuen Sache ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und entgeltlich zu verwahren.
4. Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an diesem Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung dessen Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren.
5. Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns verarbeiteten und zur Sicherheit an uns abgetretenen Ware oder der aus ihrer hergestellten neuen Sache, hat der Besteller seine Abnehmer auf das Sicherungseigentum des Lieferanten hinzuweisen.
6. Der Besteller tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der an uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderung einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offenzulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie Zahlungen des Käufers ist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, unser Firmensitz in Hilla. Scheid.
2. Gerichtsstand ist an dem sachlich für unseren Firmensitz zuständigen Gericht; der Käufer kann aber auch an seinem Sitz verklagt werden.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen bzw. des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitestgehend entspricht. Das gilt entsprechend für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.